

Erläuterungen	Entwurf	Alternativvorschlag
<p>Hier müssen die entsprechenden Personen konkret benannt werden, die entweder Verantwortung für den Mitgliedschor haben und/oder Kontakt zu</p>	<p><b>Einleitung</b></p> <p>Seit mittlerweile 2010 und zuletzt im November 2019 überarbeitet gilt die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Damit einhergehend sind alle kirchlichen Rechtsträger aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu entwickeln und diese mithilfe eines Institutionellen Schutzkonzepts in ihre Strukturen zu implementieren. Diese Anforderungen gelten auch für uns als Mitgliedschor des Deutschen Chorverbands Pueri Cantores.</p> <p>Wir tragen für alle Kinder und Jugendlichen, die bei uns Mitglied sind, in besonderer Weise Verantwortung. Bei uns sollen sich alle wohl- und sicherfühlen. Der Schutz unserer Mitglieder und insbesondere der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist uns daher ein Grundanliegen. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) bündelt alle Schutzmaßnahmen, die wir getroffen haben, um Kinder und Jugendliche vor jeder Form sexualisierter Gewalt zu schützen.</p> <p>Das vorliegende ISK richtet sich in erster Linie an alle Personen, die Verantwortung übernehmen für die Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus definiert es auch Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Zielgruppen dieses Konzepts sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Chorleitungen</li> <li>• Weitere Verantwortliche und Mitwirkende</li> <li>• Betreuungen bei Chorfahrten</li> </ul>	

<p>Minderjährigen haben (bspw. Organist)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern und weitere Helfende, die bei Veranstaltungen unterstützen</li> <li>• Sängerinnen und Sänger</li> </ul>	
<p>Hier sollte die Person benannt sein, die die Entscheidung über Personen und Personal trifft. Das kann beispielsweise der leitende Pfarrer sein.</p> <p>Wenn sich unterscheidet, wer die Entscheidungen trifft (bspw. der Pfarrer bei der Chorleitung, die Chorleitung bei den Helfenden), muss hier unterschieden werden.</p>	<p><b>Personalauswahl und -entwicklung</b></p> <p>Alle Schutzmaßnahmen können nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie von den Menschen, die Verantwortung haben für Kinder und Jugendliche, ernst genommen werden. Daher ist ein zentraler Faktor in der Präventionsarbeit die Haltung der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen. Wir haben zur Aufgabe, diese Haltung zu prüfen.</p> <p>Daher werden mit allen Personen, die sich bei uns engagieren möchten, sei es ehren- oder hauptamtlich, vor Aufnahme der Tätigkeit Gespräche geführt, bei denen auf das Institutionelle Schutzkonzept und insbesondere auf den Verhaltenskodex hingewiesen wird. Darüber hinaus werden die Personen über die Anforderungen, die in diesem ISK aufgeführt sind, informiert.</p> <p><b>Verantwortlich für die Durchführung dieser Gespräche ist die für den Chor verantwortliche Person.</b></p>	<p>Verantwortlich für die Durchführung dieser Gespräche mit dem hauptberuflichen Personal (Chorleitung, Organist) ist der leitende Pfarrer.</p> <p>Verantwortlich für die Durchführung dieser Gespräche mit Betreuungen, Helfenden und weiteren ehrenamtlichen Personen ist die Chorleitung.</p>

<p>Möglich ist auch, dass beispielsweise die Gemeinde eine Präventionsfachkraft hat, an die diese Aufgabe delegiert werden kann.</p>		
<p>Hier müssen die entsprechenden Personen konkret benannt werden, regelmäßigen und intensiven Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben</p> <p>In der Regel liegt die Verantwortlichkeit beim (Erz-)Bistum. Wenn die Einsichtnahme nicht durch die Personalstelle erfolgt, muss die Einsichtnahme anders verortet werden.</p>	<p><b>Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung</b></p> <p>Wir setzen keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind. Gemessen nach Art, Dauer, Intensität des Kontakts zu Minderjährigen sowie der rechtlichen Bestimmungen nach § 72 a SGB VIII sind folgende Personen verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Chorleitungen</li> <li>• Weitere Verantwortliche und Mitwirkende</li> <li>• Betreuungen von Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung</li> </ul> <p>Für Pastorale Mitarbeitende erfolgt die Aufforderung zur Einsichtnahme sowie die Einsichtnahme selbst durch die Personalstelle des (Erz-)Bistums.</p>	

<p>Hier sollte die Person benannt sein, die für den Chor verantwortlich ist (bspw. der leitende Pfarrer der Gemeinde)</p> <p>Möglich ist auch, dass beispielsweise die Gemeinde eine Präventionsfachkraft hat, an die diese Aufgabe delegiert werden kann.</p>	<p>Für weitere Die Aufforderung zur Einsichtnahme sowie die Einsichtnahme selbst erfolgt durch die für den Chor verantwortliche Person</p> <p>Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich.</p> <p>Kommt es bei Veranstaltungen mit Übernachtung zu spontanen Einsätzen (bspw. spontaner Ersatz bei Krankheit) ist das Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung (s. Anhang) möglich.</p> <p>Bei Ehrenamtlichen wird alternativ zum erweiterten Führungszeugnis eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme oder eine beglaubigte Kopie akzeptiert. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person</li> <li>• Datum der Einsichtnahme</li> <li>• Datum des erweiterten Führungszeugnisses</li> <li>• Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß §72a StGB vorhanden sind</li> </ul>	
<p>Hier muss geprüft werden, welche dieser Gefährdungsmomente in der tatsächlichen Arbeit des Chores auftreten können. Alle Gefährdungsmomente, die nicht auftreten, sollten gestrichen werden.</p>	<p><b>Besondere Gefährdungsmomente</b></p> <p>Der Umgang mit Minderjährigen verlangt grundsätzlich eine hohe Sensibilität. Dennoch kommt es im Rahmen der Chorarbeit bei Veranstaltungen und auch im regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu besonderen Gefährdungsmomenten, die es erforderlich machen, für diese Gefährdungsmomente konkrete</p>	

<p>Wenn beispielsweise kein Aufenthalt in Gastfamilien vorgesehen ist, kann dieser Unterpunkt gestrichen werden.</p> <p>Weiter müssen die hier empfohlenen Regelungen auf Umsetzbarkeit und Sinnhaftigkeit geprüft und ggf. angepasst werden.</p> <p>Zusätzlich muss überprüft werden, ob weitere Gefährdungsmomente, die hier nicht genannt sind, auftreten können. Falls dies der Fall ist, müssen diese benannt und entsprechende Regeln vereinbart werden.</p>	<p>Regelungen zu vereinbaren, um die hier auftretenden speziellen Risikofaktoren zu minimieren.</p> <p>Auf Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.</p> <p><u>Chorproben</u></p> <p>Chorproben finden in der Regel mit nur einer Chorleitung statt. Für die einzelne Chorleitung ist Transparenz daher besonders wichtig. Für Chorproben gilt:</p> <p>Zeit und Ort der Chorproben werden öffentlich gemacht. Die Chorproben finden an einem Ort statt, der von außen einsehbar oder zu betreten ist. Bei Chorproben in öffentlichen Räumen (bspw. Pfarrheim), ist die Chorleitung achtsam gegenüber möglichen Fremden.</p> <p>Wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Einzelne betroffen sind, wie zum Beispiel die Entscheidung über zu singende Soli, werden die Gründe für diese Entscheidungen transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt.</p> <p>Über bestehende Regeln für Chorproben und Auftritte werden alle Chormitglieder informiert. Die Regeln sind schriftlich festgehalten. Die Gründe für Sanktionen werden transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt.</p> <p><u>Umziehen vor und nach Konzerten</u></p> <p>Damit sich die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der Chöre vor und nach den Konzerten umziehen können, werden durch den Ausrichter Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für die Umkleiden gelten folgende Regeln:</p>	
--	--	--

- Chorleitungen und -betreuungen ziehen sich nicht mit den Mitgliedern der Chöre um.
- Es wird auf geschlechtergetrenntes Umkleiden geachtet.

Diese Regeln werden sowohl innen als auch außen gut sichtbar an den Umkleiden angebracht. Im Vorfeld des Konzertes wird mit dem Veranstalter Kontakt aufgenommen, um die Begebenheiten vor Ort zu klären. Sollten vorhandene Begebenheiten nicht den Anforderungen entsprechen, werden die Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigte darüber im Vorfeld informiert.

#### Übernachtungssituationen

Der Ausrichter stellt sicher, dass den teilnehmenden Chören Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung ermöglicht.

Chorleitungen und -betreuungen bekommen eigene Zimmer, sodass sie nicht mit den Teilnehmenden in einem Zimmer untergebracht werden.

Wenn die Unterbringung keine Zimmer mit Sanitäreinrichtungen auf den Zimmern zur Verfügung stellen kann, ist für getrenntgeschlechtliche Sanitäreinrichtungen zu sorgen (Regelungen zu Gastfamilien s.u.). Es ist darauf zu achten, dass keine Unterkünfte mit Gemeinschaftsduschen ausgewählt werden.

#### Öffentliche Veranstaltungen

Chorleitungen und -betreuungen begleiten die Kinder und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen und übernehmen die Aufsichtspflicht. Wenn Helfende vor Ort sind, werden sie gut sichtbar an präsenten Stellen positioniert.

Die Regeln für das Publikum – beispielsweise in Bezug auf Film und Foto – werden formuliert und an geeigneter Stelle (z.B. im

Programmheft oder in der Ankündigung des Konzertes) bekannt gemacht.

#### Unterbringung in Gastfamilien

In der Regel werden Kinder und Jugendliche zu zweit in einer Familie aufgenommen und haben ein eigenes Zimmer. Ausnahmen werden mit den Kindern, Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten im Vorfeld abgesprochen.

Eine Unterbringung in Gastfamilien ist auf Basis von Chorpartnerschaften vorgesehen. Im Vorfeld erfolgt mit dem Partnerchor ein Austausch über Inhalte und Intention des ISK.

Um ein Kennenlernen bereits vor dem Aufenthalt zu ermöglichen, werden Erziehungsberechtigten und Gasteltern die Telefonnummern mitgeteilt. Dem Betreuungspersonal stehen die Kontaktdaten (mindestens Adresse und Telefonnummer) aller Gastfamilien zur Verfügung.

Gastfamilien werden über das Institutionelle Schutzkonzept informiert. Für ausländische Gastfamilien liegt der Verhaltenskodex in englischer Sprache vor.

Es wird empfohlen, von allen volljährigen Personen eines Haushalts der deutschen Gastfamilien erweiterte Führungszeugnisse einsehen zu lassen.

#### Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter ist es möglich, dass die Begebenheiten nicht den Anforderungen dieses Konzepts entsprechen. Daher werden im Vorfeld Informationen über die Begebenheiten vor Ort eingeholt. Sollten diese nicht den Vorgaben dieses Konzepts entsprechen, werden die Teilnehmenden und Eltern vor Anmeldung darüber informiert.

	<p><u>Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander</u></p> <p>Häufig wird bei Prävention sexualisierter Gewalt in erster Linie an Übergriffe durch erwachsene Täterinnen und Täter gedacht. Doch kann es auch zu sexualisierten Übergriffen durch andere Kinder oder Jugendliche kommen.</p> <p>Um diesem Risiko zu begegnen, ist es wichtig, mit den Kindern und Jugendlichen Regeln zum gemeinsamen Umgang untereinander zu vereinbaren. Die Erwachsenen, die Verantwortung haben für die Kinder und Jugendlichen und genauso die Kinder und Jugendlichen selbst, halten sich an diese Regeln und greifen ein, wenn diese gebrochen werden.</p> <p>Ebenso wichtig ist, den Kindern und Jugendlichen das Vertrauen zu geben, dass sie sich bei jedem Problem an die Ansprechpersonen wenden können.</p>	
<p>Hier muss ebenfalls geprüft werden, welche dieser Regelungen für die Chorarbeit relevant sind. Ggf. können die Regelungen gestrichen werden.</p> <p>Wenn es bereits Regelungen gibt (bspw. zum Datenschutz), die hier nicht aufgeführt sind, müssen diese entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Alle Regelungen müssen auf Umsetzbarkeit und Sinnhaftigkeit überprüft und</p>	<p><b>Verhaltenskodex</b></p> <p>Unser Umgang miteinander ist gekennzeichnet von einer Kultur der Achtsamkeit. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmtheit eines jeden Menschen in allen Lebenssituationen. Folgender Verhaltenskodex dient als Leitlinie für unser Handeln:</p> <p><b>Kommunikation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir sprechen respektvoll und wertschätzend miteinander, insbesondere mit den Kindern und Jugendlichen.</li> <li>• Wir setzen uns für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.</li> <li>• Wir äußern Kritik angemessen und nehmen sie ernst.</li> <li>• Wir geben allen die Möglichkeit, auch anonym Rückmeldung zu geben.</li> </ul>	



ggf. ergänzt oder geändert werden.

- Wir sind offen für Kritik und nehmen Rückmeldungen ernst. Wir sind uns bewusst, dass auch wir Fehler machen können und sind bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und uns zu entschuldigen.
- Wir achten auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.
- Wir achten auf eine Sprache, die alle miteinschließt und rede auf Augenhöhe.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achten wir auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung. Vor Einzelgesprächen informieren wir mindestens eine andere Person darüber im Vorfeld.

#### Nähe und Distanz

- Wir gestalten unsere Beziehungen transparent und professionell, vor allem die zu den Kindern und Jugendlichen. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir nehmen die individuellen Empfindungen der anderen zu Nähe und Distanz gegenüber uns und anderen Personen ernst und respektieren die persönlichen Grenzen.
- Wir setzen uns dafür ein, dass die Grenzen einer jeden Person respektiert und eingehalten werden.
- Wir sind uns unserer eigenen Bedürfnisse und Grenzen bewusst und äußern diese verständnisvoll und angemessen.
- Wir sind uns unserer professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben nicht zu vermischen. Private Treffen mit einzelnen minderjährigen Personen schließen wir aus.

- In Situationen, die uns selbst überfordern, können wir uns professionelle Unterstützung (z.B. durch eine externe Beratungsstelle) holen.

#### Beachtung der Intimsphäre

- Wir achten und schützen aktiv die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Wir ziehen uns nicht vor den Kindern und Jugendlichen um.
- Auch den Kindern und Jugendlichen bieten wir die Möglichkeit, dass sie sich allein umziehen können.
- Bei Gesprächen, die nicht für uns bestimmt sind, hören wir nicht aktiv zu und weisen darauf hin, wenn wir mithören können.
- Wir ermuntern, vor der Gruppe ein Solo zu singen, üben aber keinen Zwang aus.

#### Angemessenheit von Körperkontakt

- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der oder dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt wir zulassen, entscheiden wir nach der Rolle, in der wir uns gerade befinden.
- Auch wir haben Grenzen und entscheiden selbst, wie viel Körperkontakt wir zulassen. Unsere Grenzen äußern wir deutlich.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, wird im Vorfeld darauf hingewiesen und die Gründe dafür erklärt. Wir geben so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, werden vorher erklärt. Die Teilnahme an den Spielen ist freiwillig.

### Besetzungsauswahl

- Der Entscheidungsprozess über eine Besetzung wird transparent gestaltet. Wir suchen nach musikalischen Kriterien aus und können diese objektiv begründen.
- Besetzungslisten werden veröffentlicht, sodass sie von den Sängerinnen, Sängern und dem Kollegium eingesehen werden können. Auch die Eltern werden über Besetzungen informiert.

### Beachtung von Regeln

- Neben den festen, bereits bestehenden Regeln erarbeiten wir gemeinsam Regeln für den Umgang miteinander. Nicht zu verhandelnde Regeln geben wir vor und erklären die Gründe hierfür.
- Neue Personen werden über festgelegte Regeln informiert. Kindern und Jugendlichen erklären wir Sinn und Zweck der ausgehandelten Regeln. Auch Eltern werden über bestimmte Regeln informiert.
- Regelverstöße können Konsequenzen bedeuten. Dabei sind diese Konsequenzen frei von physischer und psychischer Gewalt und haben einen direkten Bezug zum Regelverstoß.
- Wir sind Vorbild. Dazu gehört, dass auch wir uns an die vereinbarten Regeln halten.

### Umgang mit Übernachtungssituationen

- Gemischtstimmige Chöre werden durch gemischtgeschlechtliche Betreuungen begleitet. Gleichstimmige Chöre werden durch mindestens eine Betreuung des gleichen Geschlechts begleitet.

- Wir übernachten nicht mit den Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, für die wir Verantwortung haben, in einem Zimmer.
- Wir achten auf eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung.
- Sanitär- und Umkleieräume werden geschlechtergetrennt sowie von Teilnehmenden und Betreuungen getrennt benutzt.
- Bevor wir ein Zimmer betreten, klopfen wir an und warten darauf, hereingebeten zu werden.
- Wir halten uns nur bei offenen Türen im Zimmer der Teilnehmenden auf.
- Wenn wir ein Zimmer von Teilnehmenden aufsuchen, informieren wir nach Möglichkeit im Vorfeld andere Betreuungen.
- In Gruppen schaffen wir Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

#### Medien, soziale Netzwerke, Film und Foto

- Wir beachten die Regeln zum Datenschutz.
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informieren wir im Vorfeld, dass Bilder gemacht werden und über die Möglichkeit, nicht fotografiert werden zu können. Bei Bildern von Einzelpersonen und Kleingruppen fragen wir um Erlaubnis, bevor wir fotografieren und informieren, wofür die Bilder verwendet werden sollen.
- Bei Veröffentlichungen beachten wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den kirchlichen Datenschutz. Der Schutz der abgebildeten Personen steht über dem berechtigten Interesse, das Leben des Chorverbands darzustellen.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir veröffentlichen keine Bilder, die Personen in intimen, unangenehmen oder diskriminierenden Situationen darstellen.</li> <li>• Vor einer Veröffentlichung fragen wir um Erlaubnis. Ein Nein akzeptieren wir kommentarlos. Wir achten auf die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien. Das bedeutet unter anderem, dass keine Bilder von Personen ohne das Einverständnis der jeweiligen Personen veröffentlicht werden.</li> <li>• Wir nehmen keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke auf.</li> </ul>	
<p>Hier sollten alle Personen erwähnt werden, die für die Sängerinnen und Sänger als Ansprechpersonen dienen.</p>	<p><b>Vorgehensweise im Beschwerdefall</b></p> <p>Unser Chor soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. So kann unsere Arbeit stetig verbessert werden. Damit der Schutz unserer Sängerinnen und Sänger gewährleistet ist, haben wir Beschwerdewege eingerichtet, die transparent und offen kommuniziert werden.</p> <p>Die Kinder und Jugendlichen und darüber hinaus alle Sängerinnen und Sänger haben die Möglichkeit, den für sie verantwortlichen Personen und insbesondere der Chorleitung Rückmeldung zu geben. Rückmeldungen werden wohlwollend zu Kenntnis genommen und als Chance zur Verbesserung der Qualität unserer Arbeit verstanden.</p> <p>Darüber hinaus sind der leitende Pfarrer und die Präventionsfachkraft der Gemeinde bei Sorgen und Problemen <b>ansprechbar</b>. Die Kontaktdaten werden den Sängerinnen und Sängern sowie den Eltern der minderjährigen Sängerinnen und Sänger schriftlich zu Verfügung gestellt. Eine Liste aller Ansprechpersonen ist diesem Konzept angehängt.</p>	

	<p>Der leitende Pfarrer und die Präventionsfachkraft der Gemeinde sind auch für die Chorleitung und die weiteren für den Chor verantwortlichen Personen Ansprechpersonen und unterstützen bei Unsicherheiten.</p> <p>Grundsätzlich gilt: jede Beschwerde wird ernst genommen. Den Ansprechpersonen ist ihre besondere Verantwortung für alle Beteiligten bewusst. Um Schaden zu vermeiden, wird jede Beschwerde so vertraulich wie möglich behandelt.</p>	
	<p><u>Vorgehensweise im Verdachtsfall: Handlungsleitfaden</u></p> <p>Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die beteiligten Personen stellt eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung.</p> <p>Der folgende Handlungsleitfaden soll Chorleitungen und -betreuungen sowie weiteren Helfenden Handlungssicherheit und Orientierung geben.</p> <p>1. Ruhe bewahren</p> <p>Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.</p> <p>2. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?</p> <p>In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (zum Beispiel akute Kindeswohlgefährdung, ...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. Hier empfiehlt es sich, zunächst die <b>oben genannten Ansprechpersonen</b> zu informieren. Alternativ kann das Hilfetelefon sexueller Missbrauch</p>	

<p>Hier ist sinnvoll, die konkreten Ansprechpersonen zu nennen (bspw. Präventionsfachkraft)</p> <p>Die Notfallnummer des Jugendamts (und ggf. der richtige Name) kann bspw. im Internet recherchiert werden und sollte hier ergänzt werden.</p> <p>Konkrete Person nennen (bspw. Leitender Pfarrer, Präventionsfachkraft, etc.)</p>	<p>(0800-22 55 530) oder die Notfallnummer des Jugendamts zu kontaktieren.</p> <p>3. Dokumentieren</p> <p>Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.</p> <p>4. Eventuell: Hinzuziehen einer Vertrauensperson</p> <p>Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation alleine umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.</p> <p>5. Kontakt mit <b>der für den Chor verantwortliche Person</b> aufnehmen</p> <p><b>Die für den Chor verantwortliche Person</b> kann einschätzen, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind.</p> <p>Ab dem Moment, in dem eine Ansprechperson informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei den verantwortlichen Personen. Nichtsdestotrotz werden alle Beteiligten über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert.</p> <p>Bei jedem Verdacht und Vorfall steht der Betroffenenenschutz an erster Stelle. Dennoch stehen die Ansprechpersonen und Verantwortlichen allen Beteiligten gegenüber in der Pflicht, sorgsam mit einem Verdacht umzugehen. Wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt, muss die beschuldigte Person vollständig rehabilitiert werden. Dazu muss</p>	
---	--	--

	<p>sie die Möglichkeit bekommen, ohne negative Konsequenzen ihre Tätigkeit weiterzuführen. Ein vertraulicher und sorgsamer Umgang bei einem Verdacht von Beginn kann verhindern, dass sie überhaupt Schaden nimmt.</p>	
<p>Ein Umfang von sechs Stunden ist für Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen die Regel. Die genau empfohlene Stundenzahl ist dem Curriculum des jeweiligen (Erz-)Bistums zu entnehmen.</p>	<p><b>Präventionsschulungen</b></p> <p>Um der Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und gleichzeitig den Personen, die Verantwortung für sie übernehmen, Hilfestellung und Handlungssicherheit zu geben, ist die Teilnahme an <b>einer sechsstündigen Präventionsschulung</b> für folgende Personengruppen verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Chorleitungen</li> <li>• <b>Weitere Verantwortliche und Mitwirkende</b></li> <li>• Betreuungen von Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung</li> </ul>	
	<p><b>Qualitätsmanagement</b></p> <p>Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit Inkrafttreten und Veröffentlichung dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.</p> <p>Daher wird die Umsetzung der in diesem Konzept aufgeführten Schutzmaßnahmen ein Jahr nach Inkrafttreten des Konzepts überprüft.</p> <p>Danach wird alle drei Jahre (und nach jedem Vorfall) das Institutionelle Schutzkonzept überprüft und bei Bedarf entsprechend</p>	



<p>Hier sollte die Person benannt sein, die für den Chor verantwortlich ist (bspw. der leitende Pfarrer der Gemeinde)</p> <p>Möglich ist auch, dass beispielsweise die Gemeinde eine Präventionsfachkraft hat, an die diese Aufgabe delegiert werden kann.</p>	<p>weiterentwickelt. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt bei der für den Chor verantwortlichen Person.</p>	
--	---	--